

RS OGH 2003/10/21 5Ob192/03a, 5Ob30/09m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2003

Norm

WEG 2002 §40 Abs2

Rechtssatz

Während die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum die grundbürgerliche Sicherung des Wohnungseigentumsbewerbers im Fall des Konkurses des Wohnungseigentumsorganisators/Liegenschaftseigentümers bewirken soll, dient die Anmerkung der Übertragung dieses Rechts überdies der Sicherung des neuen Wohnungseigentumsbewerbers vor den Folgen des Konkurses des früheren Wohnungseigentumsbewerbers.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 192/03a

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 192/03a

Veröff: SZ 2003/128

- 5 Ob 30/09m

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 30/09m

Vgl; Beisatz: Die Anmerkung gemäß § 24a Abs 2 WEG 1975 beziehungsweise § 40 WEG 2002 dient vor allem zur Sicherung des Wohnungseigentumswerters durch Wahrung des Ranges für seinen späteren Eigentumserwerb und durch Begründung von Aussonderungsansprüchen beziehungsweise Exzessionsansprüchen im Insolvenzverfahren und Zwangsvorsteigerungsverfahren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118480

Im RIS seit

20.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at